



## DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

### **Grundsätze des Rektorats zur Behandlung von Anträgen auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand bzw. der Entpflichtung bei Professorinnen und Professoren gemäß § 32 Absätze 1 und 2 Landesbeamtenengesetz NRW**

1. Durch Art. 8 (Nr. 2) des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2013 (GV. NRW. S. 234) wurde § 32 Abs. 1 S. 1 LBG mit Wirkung vom 01.06.2013 neu gefasst.

#### § 32 LBG lautet wie folgt:

##### § 32 Hinausschieben der Altersgrenze

- (1) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das siebzigste Lebensjahr vollendet wird hinaus, hinausgeschoben werden, **wenn dies im dienstlichen Interesse liegt**. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen. Im Verlängerungszeitraum ist der Beamte auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand zu versetzen; die beantragte Versetzung kann aus zwingenden dienstlichen Gründen um bis zu drei Monate hinausgeschoben werden.
- (2) Wenn dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte erfordern, kann die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Beamten den Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinauschieben. Bei Wahlbeamten bedarf diese Entscheidung einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des betreffenden Wahlgremiums.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten bei einer gesetzlich bestimmten besonderen Altersgrenze entsprechend.

Die Entscheidung über einen Antrag gem. § 32 Abs.1 LBG NRW steht im Ermessen des Dienstherrn.

Eine Ermessensentscheidung ist nach der Norm jedoch erst dann zu treffen, wenn das dienstliche Interesse am Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand zu bejahen ist.

Maßgebliche Grundlage für das zunächst zu prüfende Merkmal des „**dienstlichen Interesses**“ ist die Einschätzungsprärogative und Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn (Universität zu Köln) in Ausübung der ihm zugewiesenen Personal- und Organisationsgewalt.

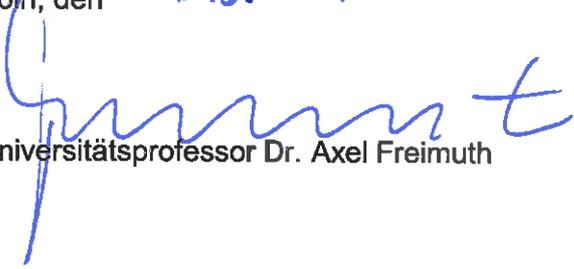
Es ist Aufgabe des Dienstherrn zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben festzulegen, ihre Prioritäten zu bestimmen, sie auf die einzelnen Organisationseinheiten zu verteilen und ihre Erfüllung durch bestmöglichen Einsatz von Personal und Sachmitteln sicherzustellen. Ein dienstliches Interesse wird insbesondere dann vorliegen, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach der Einschätzung des Dienstherrn aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung notwendig oder sinnvoll erscheint. Demgegenüber ist der Umstand, dass erfahrene und leistungsstarke Professorinnen und Professoren schon wegen ihres Erfahrungshorizontes eine oft „nicht leicht zu schließende Lücke“ hinterlassen, für die Annahme eines dienstlichen Interesses allein nicht ausreichend.

Ein Antrag auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ist insbesondere hinsichtlich der geplanten **Strukturentwicklung** in der jeweiligen Fakultät **gesondert zu bewerten**. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, welchen Stellenwert die Aktivitäten der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers in Forschung und Lehre gemäß § 35 Hochschulgesetz NRW (HG) für das Institut/das Seminar/die Fakultät/die Universität insgesamt haben. Solche **Kriterien** können personenbezogen, wie z.B. die Drittmittelinwerbung oder das Engagement in der Lehre etc. sein, aber auch allgemeine hochschulpolitische Zwecke, wie z.B. stellentechnische Voraussetzungen, haushaltsrechtliche Einbindung, Berücksichtigung der Chancen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie allgemeine strukturelle und fachliche Auswirkungen auf die Weiterentwicklung des Faches beinhalten.

- a. Der Antrag ist zu richten an den Rektor der Universität als Dienstvorgesetzten (§ 33 Absatz 3 Satz 2 HG) auf dem Dienstweg über die Dekanin/den Dekan.  
Im Auftrag des Rektors prüft die Stabsstelle 03 (Berufungen) den Antrag, fordert ggf. fehlende Unterlagen an (siehe b. bis e.) und erarbeitet eine Entscheidungsvorlage zur Beschlussfassung im Rektorat.
- b. Anträge auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sollten vor dem entsprechenden Antrag auf **Wiederzuweisung** einer Professur gestellt werden. Sie können frühestens vier und sollten drei Semester vor dem Erreichen der Altersgrenze gestellt werden. Spätere Antragstellungen sollten möglichst nur in gesondert begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden (Beispiel: „Gescheiterte“ Berufungsliste). Spätestens 6 Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand muss der Antrag vorliegen (§ 32 Abs. 1 S. 2 LGB).

- c. Es ist sicherzustellen, dass die **Beschlussfassung der Engeren Fakultät**/des Fachbereichsrats über den Antrag auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in geheimer Abstimmung erfolgt.
  - d. Die **Stellungnahme der Fakultät** zur Begründung des Antrags, aus dem eindeutig das Votum der Engeren Fakultät hervorgeht, ist beizufügen. Ggf. ist auch die Stellungnahme der jeweiligen Fachgruppe respektive des Instituts/Seminars mit anzuhängen.
  - e. Bei den Professorinnen und Professoren der **Medizinischen Fakultät**, die auch Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, sind zugleich eine Stellungnahme und das **Votum des Vorstands** des Universitätsklinikums erforderlich.
2. Arbeitsverträge befristet beschäftigter Mitarbeiter/innen am Lehrstuhl werden im Regelfall zunächst nur für den Zeitraum, der dem Hinausschieben der Altersgrenze entspricht, verlängert. Deshalb ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans zur entsprechenden Personalmaßnahme unbedingt erforderlich.
3. Dieses Grundsatzpapier ersetzt das Grundsatzpapier des Rektorats vom 11.07.2011.

Köln, den 23.6.2016

  
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth